



Mellingen
Stadt an der Reuss

Reglement über die Abfallentsorgung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Unterstützung	3
§ 5 Kontrolle	3
§ 6 Benützungspflicht	4
§ 7 Verbot von ungeordnetem Ablagern	4
§ 8 Öffentliche Abfallkörbe	4
§ 9 Verbrennen	4
§ 10 Kompostierung	4
II. Abfahren	5
a) Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 11 Bediente Strassen	5
§ 12 Bereitstellung	5
b) Kehrrichtabfuhr	5
§ 13 Umfang	5
§ 14 Organisation	6
§ 15 Bereitstellungsart	6
§ 16 Umfang	6
§ 17 Organisation, Gebührenpflicht	7
§ 18 Bereitstellungsart	7
c) Spezialabfahren	7
§ 19 Spezialabfahren	7
§ 20 Gebührenpflicht	7
§ 21 Sperrgut	7
§ 22 Altpapier, Karton	8
III. Sammelstellen	8
a) Kommunale Sammelstellen	8
§ 23 Arten	8
§ 24 Organisation der Sammelstellen	8
§ 25 Altglas	8
§ 26 Steine	9
§ 27 Metalle	9
§ 28 Weissblech	9
§ 29 Aluminium	9
§ 30 Altöle	9
§ 31 Leuchtstoffröhren	9

	Seite
b) Übrige Sammelstellen	10
§ 32 Batterien	10
§ 33 Tierkörper	10
§ 34 Sonderabfälle, gefährliche Rückstände	10
	10
IV. Finanzierung	10
§ 35 Allgemeines	10
§ 36 Bemessungsgrundlagen (Finanzierung)	11
§ 37 Gebührenbezug, Verkaufsstellen (Finanzierung)	11
§ 38 Tarifierpassungen	11
V. Schlussbestimmungen	11
§ 39 Vollzug, Aufsicht	11
§ 40 Vollstreckung	11
§ 41 Rechtsschutz	12
§ 42 Strafbestimmungen	12
§ 43 Haftung	12
§ 44 Inkrafttretung dieses Reglementes (Abänderung)	12

Die Einwohnergemeinde Melligen erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das kant. Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Beschlüsse, Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 *Zuständigkeit*

¹Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.

²Er erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zu Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle der Gemeinde.

³Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4 *Unterstützung*

Die Gemeinde kann besondere Aktivitäten für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen.

§ 5 *Kontrolle*

Die Bauverwaltung kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

§ 6 *Benutzungspflicht*

¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 *Verbot von ungeordnetem Ablagern*

¹Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer sind verboten.

²Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Stoffe übergeben werden.

§ 8 *Öffentliche Abfallkörbe*

Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 9 *Verbrennen*

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

²Ausgenommen sind unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sowie Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen. Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen darf dabei nicht entstehen.

§ 10 *Kompostierung*

¹Jedermann ist gehalten, seine Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle wie z.B. Asche und Feuerungsrückstände von Holzöfen zu kompostieren. Ist dies auf eigenem Areal nicht möglich, sind die kompostierbaren Abfälle einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

²Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen. Sie kann zusätzlich Kompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 *Bediente Strassen*

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 3 bestimmt hat.

§ 12 *Bereitstellung*

¹Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Fussgänger und Strassenverkehr nicht behindert werden.

³Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes (Altstadt) oder der rationelleren Abfuhr zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 13 *Umfang*

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgend Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine (§ 26)
- Explosivstoffe (§ 34)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 34)
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl (§ 30, § 34)
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 33)
- Metallteile, Industrieabfälle

- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren
- Gifte aller Art (§ 34)
- gepresster Hauskehricht (§ 15 Abs. 2)
- Pneus
- Glas

³Bei Unklarheiten gibt die Bauverwaltung Auskunft.

§ 14 *Organisation*

¹Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel wöchentlich durchgeführt.

²Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig bekanntgegeben.

§ 15 *Bereitstellungsart*

¹Der Hauskehricht ist in den offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Mellingen versehenen Kehrichtsäcken mit maximal 25 kg Gewicht fest verschnürt bereitzustellen.

²Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

³Sperrige, aus brennbarem Material bestehende Einzelstücke oder Gebinde können der Hauskehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 50 cm x 50 cm x 100 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

⁴Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen, sind verpflichtet, diese in Normcontainern bereitzustellen. Diese Container sind mit einer Gebührenplombe zu versehen. Bezüglich der von der Hauskehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 13 verwiesen.

⁵Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren. In diesen Containern dürfen nur gebührenpflichtige Abfallsäcke deponiert werden.

⁶In Einfamilienhausquartieren mit Sammelplätzen sind ebenfalls Normcontainer bereitzustellen.

c) Grünabfuhr

§ 16 *Umfang*

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Abfallverursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 17 *Organisation, Gebührenpflicht*

¹Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich, in Wintermonaten alle zwei Wochen.

²Die Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

§ 18 *Bereitstellungsart*

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in geeigneten Behältern (wenn möglich mit Deckel) bereitzustellen. Bei einem Gewicht über 25 kg sind nur die offiziellen Container zugelassen.

²Container sind mit grüner Farbe oder speziellem Signet gut sichtbar zu kennzeichnen.

³Schnittgut von Sträuchern kann gebündelt mitgegeben werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 1.20 m nicht überschreiten.

d) Spezialabfahren

§ 19 *Spezialabfahren*

¹Nach Bedarf werden für

- Sperrgut
- Altmetall
- Altpapier

Spezialabfahren oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

²Der Gemeinderat kann Spezialabfahren der Schule, privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

§ 20 *Gebührenpflicht*

Die Sperrgutsammelaktionen sind gebührenpflichtig. Die übrigen Spezialabfahren sind gebührenfrei.

§ 21 *Sperrgut*

Das Sperrgut wird periodisch entsorgt. Unter Sperrgut fallen beispielsweise

- Holz
- Matratzen
- Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände
- Fensterglas, Autoscheiben und ähnliches

§ 22 *Altpapier, Karton*

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Sammeltag bereitzustellen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 *Arten*

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas (Flaschen und dergleichen)
- Metalle
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Leuchtstoffröhren
- Tierkadaver

²Es ist verboten, normalen Hauskehricht sowie Abfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben in den unter Abs. 1 aufgeführten Sammelstellen zu deponieren. Für Ausnahmebewilligungen kann der Gemeinderat Bedingungen festlegen.

§ 24 *Organisation der Sammelstellen*

¹Das Benützen der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf andere Benützungszeiten oder Vorschriften zu erlassen.

³Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben

⁴Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern von Mellingen zur Verfügung.

§ 25 *Altglas*

¹Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Korken, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³Flachglas (Fenster- und Spiegelglas) ist separat zu deponieren.

§ 26 *Steine*

(aufgehoben)

§ 27 *Metalle*

¹Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

²Nichtmetallische Gegenstände sind vorweg zu entfernen.

³Grössere Gegenstände sind der Sperrgutsammlung bzw. einer Spezialabfuhr mitzugeben.

§ 28 *Weissblech*

Büchsen aus Weissblech sind gereinigt und möglichst zusammengedrückt in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

§ 29 *Aluminium*

¹Gereinigte und von fremden Materialien befreite Aluminiumabfälle sind in dem dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.

²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 30 *Altöle*

¹Für kleinere Mengen Mineralöl (Motorenöl) sowie für Speiseöl ist je eine Sammelstelle eingerichtet. Mengen über 10 Liter sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder einer Spezialfirma zu übergeben.

²Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 34 zu entsorgen.

§ 31 *Leuchtstoffröhren*

¹Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen aus dem eigenen Haushalt können in den dafür vorgesehenen Mulden deponiert werden.

²Grössere Mengen müssen auf eigene Kosten selbst entsorgt werden.

b) übrige Sammelstellen

§ 32 *Batterien*

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 33 *Tierkörper*

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle werden in der regionalen Tiersammelstelle entsorgt.

§ 34 *Sonderabfälle, gefährliche Rückstände*

¹Sonderabfälle wie Pestizidrestbestände, Farben- und Lackreste usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

²Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

§ 35 *Allgemeines*

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese haben die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt des Sammeldienstes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Entsorgungseinrichtungen und -anlagen zu decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu ermöglichen.

²Die Kehricht-, Sperrgut- sowie die Grünabfuhr sind gebührenpflichtig. Die permanenten Sammelstellen stehen gratis zur Verfügung.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigenen Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder für Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallverursacher selber.

§ 36 *Bemessungsgrundlagen (Finanzierung)*

¹Für Wohneinheiten und Gewerbebetriebe ist eine Grundgebühr zu entrichten. Für die Kehricht- und Grünabfuhr werden die Gebühren pro Sack bzw. pro Gebinde und Container erhoben.

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 37 *Gebührenbezug, Verkaufsstellen (Finanzierung)*

¹Der Gebührenbezug bei der Kehrichtabfuhr erfolgt mittels Spezialkehrsacks, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie durch Containerplomben. Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren erhoben durch Jahresvignetten und Gebührenmarken.

²Säcke, Gebührenmarken, Vignetten und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

§ 38 *Tarifanpassungen*

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 35 Abs. 1 erfüllt wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 39 *Vollzug, Aufsicht*

¹Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Bauverwaltung beauftragt.

²Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

³Zur Orientierung der Bevölkerung erstellt der Gemeinderat jährlich einen detaillierten Abfall-Kalender.

§ 40 *Vollstreckung*

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 41 *Rechtsschutz*

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 42 *Strafbestimmungen*

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglementes bis Fr. 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über Fr. 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafvollzugsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des UGS und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 43 *Haftung*

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehr-richtfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, bei welchen Personen zu Schaden kommen, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 44 *Inkrafttretung dieses Reglementes*

Dieses Reglement ist auf den 1. April 1991 inkraftgetreten. Revisionen per 1. April 1999 und 1. Januar 2014.

Durch die Einwohner-Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 1990 und ergänzt sowie abgeändert am 2. Dezember 1998 sowie am 27. November 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. Gretener

P. Sandmeier



Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mellingen

Gebührentarif		
		Fr.
Grundgebühr (pro Jahr)		
Pro Einfamilienhaus, Wohnung, Gewerbebetrieb	35.00	
Kehrriechtsäcke		
17-Liter Sack	1.40	
35-Liter Sack	2.50	
60-Liter Sack	3.50	
110-Liter Sack	6.20	
Gebührenmarken Kehrriecht		
für sperrige Abfälle gemäss § 15 Abs. 3 und Sperrgutsammelaktionen gemäss § 20, pro Stück	7.00	
Gebührenplomben Kehrriecht		
Container von 600 bis max. 800 Liter	42.00	
Grünabfuhr Jahresgebühr		
Container 30 Liter	27.00	
Container 140 Liter	90.00	
Container 240 Liter	144.00	
Container 660 Liter	360.00	
Grünabfuhr Einzelleerungen		
Gebührenmarke	3.00	
Container 30 Liter	3.00	1 Gebührenmarke
Container 140 Liter	6.00	2 Gebührenmarken
Container 240 Liter	9.00	3 Gebührenmarken
Container 660 Liter	18.00	6 Gebührenmarken
gebündeltes Grüngut	6.00	2 Gebührenmarken

Dieser Gebührentarif wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2013 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. Gretener

P. Sandmeier